Berlin, 18. April 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Stellungnahme

Eckpunkte zur Festlegung eines Regulierungsrahmens für Übertragungsnetzbetreiber

BDEW-Stellungnahme zum Eckpunktepapier der BNetzA vom 05.03.2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Allgemeine Anmerkungen zu den ÜNB-Eckpunkten

Die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 05. März 2025 ein Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens für Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) eingeleitet und bis zum 18. April 2025 zur Konsultation gestellt. Erste Erwägungen zur Weiterentwicklung der ÜNB-Regulierung wurden in einem Eckpunktepapier gebündelt. Während des Konsultationszeitraums fand bereits ein vertiefender Expertenaustausch zum Eckpunktepapier statt.

Damit wird der Regulierungsrahmen für ÜNB im NEST-Prozess prozessual vom Verfahren für Verteilernetzbetreiber (VNB) und Gas-Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) getrennt, wobei zu den Festlegungsverfahren RAMEN und StromNEF/ GasNEF weiterhin thematische Überschneidungen bestehen.

Als BDEW vertreten wir die Branchensicht von ÜNB, VNB und FNB. Der Fokus dieser BDEW-Stellungnahme liegt in besonderem Maße auf den in beiden Verfahren gemeinsamen Themen. Die ÜNB-Positionen tragen wir als Verband mit.

Grundsätzlich ist die Entwicklung eines eigenen Regulierungsrahmens für die ÜNB für uns nachvollziehbar. Das vorliegende Eckpunktepapier verweist richtigerweise auf die zu erwartenden Betriebskostensteigerungen und immensen exogen getriebenen Investitionsbedarfe der ÜNB. Um den besonderen Herausforderungen der ÜNB in der Transformation des Energiesystems Rechnung zu tragen, kann es sinnvoll sein, einen punktuell abweichenden Regulierungsrahmen zu schaffen.

Neu ist, wie tiefgreifend die BNetzA plant, Anpassungen gegenüber dem bisherigen Status Quo vorzunehmen. Im Rahmen des NEST-Prozesses plädiert der BDEW **im Sinne der Verlässlichkeit und Planbarkeit** weiterhin für eine evolutionäre Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens.

Es ist richtig, dass die BNetzA den frühzeitigen Austausch mit der Branche zu den weitreichenden Reformen des Regulierungsrahmens für Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sucht und mit Vertiefungsgesprächen prozessual dem positiven Beispiel der vorausgegangenen NEST-Konsultationen folgt. Eine frühe Einbindung der Stakeholder im Meinungsbildungsprozess kann dazu beitragen, dass eine ehrliche Evaluierung des ÜNB-Regulierungsregimes und Neujustierung der Rahmenbedingungen mit klarer Zukunftsperspektive stattfinden kann.

Mit Blick auf den Regulierungsrahmen sind uns folgende Punkte wichtig:

1. Der NEST-Prozess zur Neuschaffung des Regulierungsrahmens für VNB und FNB darf **keine Vorfestlegung zur Ausgestaltung des Regulierungsrahmens für ÜNB bedeuten**.

2. Die spezifischen Herausforderungen der ÜNB erfordern einen eigenständigen, transparenten Konsultationsprozess zu allen Regulierungselementen und eine langfristige Planung der Weiterentwicklung. Derzeit ist unklar, wie und ob die verschiedenen Festlegungen für ÜNB einerseits und VNB und FNB andererseits ineinandergreifen. **Es braucht eine abgrenzbare und eigenständige Rahmen- und StromNEF-Festlegung für ÜNB, die an geeigneten Stellen Grundlagen aus den Festlegungen für VNB und FNB aufgreift.**

3. **Die Branche insgesamt hat einen massiven Investitionsbedarf. Ziel des Prozesses muss daher eine faire und international wettbewerbsfähige Regulierung sein, die robust ist und den Fokus auf Leistungs- und Innovationsfähigkeit legt.** Es ist klar, dass die Regulierungsrahmen beidseits des Netzverknüpfungspunktes HöS/HS die Investitions- und Leistungsfähigkeit der Netzbetreiber sicherstellen müssen und die Systeme auch voneinander lernen können.

4. **Bei der Finanzierung sehen sich die ÜNB mit großen Herausforderungen konfrontiert.** Es ist unerlässlich, dass ein neuer Regulierungsrahmen für ÜNB (für VNB und FNB gleichermaßen) zwingend planbare und vollständige Rückflüsse effizienter Betriebskosten erlaubt und attraktive regulatorische Rahmenbedingungen für die Akquise von Investitionskapital setzt. Dies ist keine triviale Forderung, sondern aus Branchensicht der Leitgedanke. So muss beispielsweise ein WACC-Modell für ÜNB so ausgestaltet sein, dass es die besonderen Herausforderungen des ÜNB-Investitionsprogramms in allen Parametern spezifisch berücksichtigt. Dafür braucht es einen **international wettbewerbsfähigen Eigenkapital-Zins, eine vollständige Kostendeckung der Fremdkapitalkosten, ausgewogene Anreizelemente für den effizienten Netzausbau** und eine sofortige **Refinanzierung aller Netzkosten ohne ex-post Kostenkürzungsrisiken**. Im Rahmen des Expertenworkshops vom 10. April 2025 hat sich gezeigt, dass die Kapitalmarkterwartung für Netzinvestitionen von internationalen Investoren bei einer Eigenkapitalrendite von **>8 % nach Steuern** liegt. Ohne verlässliche Refinanzierung und attraktive Investitionsbedingungen nimmt das Risiko zu, dass notwendige Modernisierungs- und Ausbauvorhaben der Infrastruktur nicht im erforderlichen Tempo und Umfang realisiert werden können.

Über die im vorliegenden Eckpunktepapier skizzierten ÜNB-spezifischen Anpassungsvorschlägen hinaus, greift das BNetzA-Papier auch bereits bekannte Überlegungen auf, die bereits in den Veröffentlichungen der Großen Beschlusskammer der BNetzA zum Zwischenstand des NEST Prozesses zum Jahreswechsel 2024/2025 genannt wurden. Thematische Überschneidungen zwischen den Regulierungsrahmen von ÜNB und VNB/FNB gibt es zum Ausgangsniveau (StromNEF) sowie zur Kapitalverzinsung. Der BDEW verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahmen vom 14. März 2025.

Der BDEW unterstützt die von den ÜNB in dem Workshop am 10. April 2025 vorgetragenen Positionen und Stellungnahme der ÜNB.